

Umfrage zu praktischen Erfahrungen

- Atteste/Auskünfte für Gericht
-> FamG? ZivG? StrfG? SozG? ArbG? Verw? FG?
- Zeuge vor Gericht? -> ...
- Sachverständiger vor Gericht? -> ...
- Entsprechende Kontakte mit der Staatsanwaltschaft?
- Entsprechende Kontakte mit der Polizei
- Entsprechende Kontakte mit Verwaltungsbehörden? Welchen?
(Jugendamt, Sozialamt, Fahrerlaubnisbehörde, Waffenbehörde, ...)

Die Schweigepflicht nach § 7 BO – Offenbarungsbefugnisse, Offenbarungspflichten

Fallbeispiel 1 - Gruppentherapie:

Psychotherapeut P. leitet eine Gruppentherapie. Mit **Patient A.** gerät er in Konflikte. Der Patient versucht aus seiner Sicht die Gruppe zu dominieren und in den Diskussionen vor allem seine Belange in den Vordergrund zu stellen. Patient A. fühlt sich von P. dagegen ausgebremst und nicht wertgeschätzt. Er wendet sich mit einer Beschwerde/Anzeige an die Kammer, mit der er P. vorwirft,

- sich in der Gruppentherapie inkompetent zu verhalten,
- unzureichend auf die Einhaltung von Corona-Regeln zu achten und
- dem danach fragenden **Patienten B.** den Ratschlag gegeben zu haben, sich keinesfalls impfen zu lassen.

Psychotherapeut P. wird von der LPK bzw. vom Kammeranwalt dazu gehört. Wie kann er sich gegen die Vorwürfe verteidigen?

Die Schweigepflicht nach § 7 BO – Offenbarungsbefugnisse, Offenbarungspflichten

Fallbeispiel 1 - Paartherapie:

Psychotherapeut P. führt mit den in einer eheliche Krise befindlichen **Eheleuten V. und M.** eine Paartherapie durch. Das Ehepaar hat die 12jährige **Tochter T.** Die Paartherapie führt nicht zum Erfolg. Das Ehepaar trennt sich und will nun die Scheidung. Dabei geht es auch um die elterliche Sorge für die Tochter T.

V. hat die Paartherapie mit der Trennung beendet. **M.** hat diese mit Einzelsitzungen fortgesetzt und, da die Tochter unter der Trennung der Eltern litt, auch diese einmal in eine Therapiestunde mitgebracht (unterstellt: mit Zustimmung auch des V.).

M. bittet P. einige Zeit später um ein Attest/schriftliche Bestätigung darüber dass
- sie in einer der Sitzungen die Niedergeschlagenheit und Ängste

-- der M. und

-- der T.

mitbekommen habe, die die Forderung des V. nach der alleinigen elterlichen Sorge
ausgelöst habe

- sie – im Übrigen auch bereits während der Paartherapie – mitbekommen habe, dass V.
zu cholерischen Anfällen und zur Gewalttätigkeit gegenüber der Ehefrau neige

- er zu Gewalttätigkeiten gegenüber der Tochter neige.

Die Schweigepflicht nach § 7 BO – Offenbarungsbefugnisse, Offenbarungspflichten

Fallbeispiel 3 – Therapie mit Jugendlichen unter Einbeziehung der Eltern:

Mutter M. bringt ihre psychisch auffällige, vor allem auch magersüchtige Tendenzen aufweisende **Tochter T.** zum Psychotherapeuten P. **Vater V.** hält von der Therapie im Grunde gar nichts, stellt sich ihr aber auch nicht ausdrücklich entgegen und nimmt in deren Verlauf auf Bitten von P. sogar einmal an einem exklusiven Gesprächstermin teil. In dem Gespräch vertritt er die Meinung, dass auch seine Frau erhebliche psychische Probleme habe und im Grunde selbst magersüchtig sei. Unter dem Siegel der Verschwiegenheit teilt er P. mit, dass M. als Kind von ihrem eigenen Vater sexuell missbraucht worden sei. M. selbst berichtet in einem anderen Termin demgegenüber von der Aggressivität und Unbeherrschtheit des Vaters, die hie und da auch mit körperlicher Gewalt gegen sie und die Kinder verbunden sei, und bezeichnet dies als die wesentliche Ursache für die psychischen Probleme der Tochter. Sie merkt an, V. bedauere sein gewalttätiges Verhalten dann im nachhinein regelmäßig und er lege großen Wert darauf, dass dies nicht bekannt werde und die Fassade einer glücklichen Familie nach außen unbeschädigt bleibe.

Ein KJP zwischen den Klippen:

Vater

Mutter



Kind

Die Schweigepflicht nach § 7 BO – Offenbarungsbefugnisse, Offenbarungspflichten

Ein Geheimnis oder mehrere?

Geheimnisse der Tochter T.:

- deren Angaben zur eigenen Person ggüb. P.

Geheimnisse des Vaters V.:

- dessen Angaben zur eigenen Person ggüb. P.

- das von M. offenbarte (Dritt-)Geheimnis seiner Gewalttätigkeit

- die Tatsache des Offenbarens des sexuellen Missbrauchs als Geheimnis des Vaters

Geheimnisse der Mutter M.

- deren Angaben zur eigenen Person ggüb. P.

- das von V. offenbarte Geheimnis des sexuellen Missbrauchs durch ihren Vater

- die Tatsache des Offenbarens des gewalttätigen Charakters ihres Mannes

Die Schweigepflicht nach § 7 BO – Offenbarungsbefugnisse, Offenbarungspflichten

juristische Unterscheidung:

Wer ist der Träger eines Geheimnisses?

Wer ist befugt, darüber zu verfügen, d.h. wem steht die Befugnis zu, in die Offenbarung desselben einzuwilligen?

Die diesbezüglichen Fragen sind juristisch noch nicht abschließend geklärt. Aber:

„Hinsichtlich der Geheimnisse, die ihn selbst betreffen, ist der Patient ... stets allein Verfügungsbefugt, dh auch dann, wenn ein Dritter den Schweigepflichtigen informiert hat, sofern dies nur in innerem Zusammenhang mit der Inanspruchnahme (der) Hilfe durch den Geheimnisträger geschah (Schönke-Schröder- Lenkner/Eisele, StGB, 29. Aufl. § 203 RNr. 23 – zitiert nach beck-online).

Im Übrigen spricht Einiges dafür, dass die Verfügungsbefugnis je nach den Umständen dem Anvertrauenden allein oder aber Geheimnisträger und Anvertrauendem gemeinsam zusteht.

Die Schweigepflicht nach § 7 BO – Offenbarungsbefugnisse, Offenbarungspflichten

§ 9 Abs. 4 u. 5 BO:

- „4 Psychotherapeuten sind schweigepflichtig sowohl gegenüber den einsichtsfähigen Patientinnen und Patienten als auch gegebenenfalls gegenüber den am therapeutischen Prozess teilnehmenden Bezugspersonen hinsichtlich der von den jeweiligen Personen dem Psychotherapeuten anvertrauten Mitteilungen. Soweit Minderjährige über die Einsichtsfähigkeit verfügen, bedarf eine Einsichtnahme durch Sorgeberechtigte in die sie betreffende Patientenakte der Einwilligung der Minderjährigen. Es gelten Ausnahmen entsprechend den Regelungen nach § 7.
- 5 Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des Psychotherapeuten, die Eltern oder Sorgeberechtigten in angemessener Weise über den Fortgang der Behandlung zu unterrichten und sie in den Therapieprozess einzubeziehen, wenn dies für die Behandlung förderlich ist.“